

Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente Information über die Änderungen der §§ 77 und 85 SGB III

§ 77 Absatz 3 SGB III wird wie folgt gefasst:

- (3) Arbeitnehmer werden durch Übernahme der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses gefördert, wenn sie
1. die Voraussetzungen für die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach Absatz 1 erfüllen und
 2. eine erfolgreiche Teilnahme an der Maßnahme erwarten lassen.

Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Leistung wird nur erbracht, soweit sie nicht für den gleichen Zweck durch Dritte erbracht wird. Die Agentur für Arbeit hat darauf hinzuwirken, dass sich die für die allgemeine Schulbildung zuständigen Länder an den Kosten der Maßnahme beteiligen. Leistungen Dritter zur Aufstockung der Leistung bleiben anrechnungsfrei.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

§ 85 SGB III wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten“ durch die Wörter „Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Dies gilt nicht für Maßnahmen, die auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses vorbereiten.“

Zur Verbesserung der beruflichen Eingliederungschancen erhalten mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente am 01. Januar 2009 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch die Förderung des nachträglichen Erwerbs des Hauptschulabschlusses im Rahmen von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung.

Träger und deren Maßnahmen, die auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines vergleichbaren Schulabschlusses vorbereiten, bedürfen der Anerkennung durch eine fachkundige Stelle (FKS) gem. AZWV. Derartige Maßnahmen fallen aufgrund der Gesetzesänderung nicht unter die Ausschlussstatbestände des § 85 Abs. 4 SGB III.

Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer, die an einer Maßnahme zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses teilnehmen möchten, benötigen hierfür einen Bildungsgutschein der Agentur für Arbeit/des Trägers der Grundsicherung.

Ein Bildungsgutschein kann ausgehändigt werden, wenn die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer nicht über einen Hauptschulabschluss verfügt, die Vollzeitschulpflicht nach Landesrecht erfüllt hat, die Fördervoraussetzungen des § 77 Abs. 1 bzw. 2 SGB III erfüllt sind und eine erfolgreiche Teilnahme an der Maßnahme erwartet werden kann.

Förderfähig im Sinne des § 77 Abs. 3 – neu – SGB III sind in der Regel Maßnahmen, die neben der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses in Kombination auch berufsfachliche Inhalte vermitteln. Integratives Lernen mit Fachtheorie und Fachpraxis im Rahmen von beruflicher Weiterbildung ist erfolgversprechender und lässt höhere Integrationschancen erwarten.

Die beruflich qualifizierenden Maßnahmeinhalte sollen an den Bedarfen des lokalen Arbeitsmarktes ausgerichtet sein. Sie sollen im Hinblick auf die berufliche Reintegration der

Teilnehmer einen Anteil von **50 Prozent der Gesamtdauer** der Maßnahme nicht unterschreiten.

Die schulisch qualifizierenden Maßnahmeinhalte sollen an den Prüfungsanforderungen der einzelnen für das Schulwesen zuständigen Bundesländer ausgerichtet sein. Die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch sind obligatorisch. Darüber hinaus empfiehlt es sich, auch ein naturwissenschaftliches Fach (z. B. Biologie oder Chemie) und ein gesellschaftspolitisches Fach (z. B. Geschichte oder Politik) zu unterrichten. Um die Teilnehmer optimal auf die Nichtschülerprüfung vorzubereiten, soll der Anteil schulischer Inhalte mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen.

Für die berufliche und schulische Qualifizierung ist nach bisherigen Erkenntnissen eine Maßnahmedauer von **6 Monaten** angemessen.

Die Maßnahmen sollten hinsichtlich Maßnahmebeginn und –ende so geplant sein, dass die Teilnahme an Nichtschülerprüfungen bei den prüfenden Stellen während des Maßnahmeverlaufs möglich ist.

Die vom Gesetzgeber vorgesehene Beteiligung der Länder an den Kosten wird stellvertretend für die AA von den jeweiligen Regionaldirektionen im Januar 2009 abgeklärt. Einfluss auf das Zulassungsverfahren durch die FKS ist dadurch nicht gegeben. Die Kosten der Maßnahmen sind wie bei allen Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung entsprechend vom Träger zu kalkulieren und im Rahmen des Zulassungsverfahrens gem. AZVV zu prüfen. Die Angemessenheit des Unterrichtskostensatzes orientiert sich am **B-DKS der beruflich qualifizierenden Maßnahmeanteile**. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Kostenanteile für die schulischen Inhalte eher gering sein werden.

Die Agenturen für Arbeit /Träger der Grundsicherung werden mit einer Handlungsempfehlung/Geschäftsanweisung am 22.12.2008 über die Umsetzung der neuen gesetzlichen Regelung informiert. Diese Weisungen werden wie gewohnt im Internet unter www.arbeitsagentur.de (Veröffentlichungen > Weisungen > Bildung, Qualifizierung) eingestellt.

Ebenso werden ab Januar 2009 Informationen für Träger und Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer zu diesem Thema im Internet veröffentlicht.